

Akutbehandlung auch per Video ermöglichen und keine DiGAs auf Probe

Die Videobehandlung hat sich während der Corona-Pandemie enorm bewährt, um die psychotherapeutische Versorgung aufrechtzuerhalten. Sie soll deshalb künftig flexibel eingesetzt werden können. Doch gerade bei besonders dringenden psychotherapeutischen Akutbehandlungen soll sie weiter ausgeschlossen bleiben. Das sieht der Entwurf für das Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege vor.

Die BPTK fordert, dass die Chancen der Digitalisierung gerade bei Menschen genutzt werden sollten, die dringend psychotherapeutische Hilfe benötigen. Deshalb sollte das Gesetz zur digitalen Modernisierung auch Akutbehandlungen per Video ermöglichen. Ob dies möglich ist, muss im Einzelfall entschieden werden, je nachdem, ob zum Beispiel ein Videogespräch für eine Patient*in überhaupt technisch möglich ist oder ob die Psychotherapeut*in es bei der jeweiligen Erkrankung fachlich für ratsam hält. Eine Akutbehandlung mit bis zu 24 Gesprächseinheiten

à 25 Minuten soll Patient*innen stabilisieren, die sich in einer psychischen Krise befinden oder bei denen ohne kurzfristige Behandlung eine Krankschreibung oder eine Einweisung ins Krankenhaus droht.

Die BPTK kritisiert zudem den fahrlässigen Patientenschutz bei Gesundheits-Apps. Zukünftig sollen Gesundheits-Apps sogar bis zu zwei Jahre verordnet werden können, ohne dass geklärt ist, ob sie wirksam sind oder auch schaden. An „digitale Gesundheitsanwendungen“ (DiGAs), wie die Gesundheits-Apps im Gesetzentwurf heißen, müssen vergleichbare Ansprüche gestellt werden wie an alle Arznei- und Heilmittel. Bevor die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten dafür übernimmt, muss sichergestellt sein, dass sie wirken und die Gesundheit der Patient*innen nicht gefährden. Die BPTK fordert deshalb, dass die Wirksamkeit in kontrollierten Studien nachgewiesen werden muss.

Kooperation zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe weiter ausbauen

Nach den Plänen der Bundesregierung soll die Kinder- und Jugendhilfe künftig für alle Kinder zuständig sein, unabhängig davon, ob sie unter körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderungen leiden. Außerdem sollen präventive Angebote gestärkt und unkomplizierte Beratungsmöglichkeiten ausgebaut werden. Das sind die Ziele des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, zu dem am 22. Februar 2021 eine öffentliche Anhörung im Bundestag stattfand.

Der Gesetzgeber plant auch einen wirksameren Kinderschutz. Die BPTK begrüßt die geplante Regelung, nach der niedergelassene Psychotherapeut*innen oder Ärzt*innen sich mit dem Jugendamt darüber beraten sollen, welche Versorgungsangebote notwendig sind, wenn sie bei einem Kind Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung sehen. Dafür sollen auf Landesebene Kooperationsvereinbarungen getroffen werden.

Diese sollten aus Sicht der BPTK nicht auf gefährdete Kinder begrenzt sein. Grundsätzlich benötigen viele psychisch kranke Kinder zusätzlich zu ihrer Behandlung

die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe – auch wenn bei ihnen keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Die Kooperationsvereinbarungen sollten deshalb auf alle Kinder und Jugendlichen erweitert werden, die sowohl Leistungen aus dem SGB V als auch aus dem SGB VIII erhalten.

Nach den Plänen der Bundesregierung sollen die Fallbesprechungen, die für die Kooperation notwendig sind, finanziert werden. Die BPTK kritisiert, dass bisher gesetzlich nur sichergestellt ist, dass Online-Besprechungen vergütet werden. Eine Vergütung sollte es aber auch für Besprechungen im unmittelbaren Kontakt geben. Nicht in allen Regionen in Deutschland ist die Internetverbindung so stabil, dass eine störungsfreie Online-Besprechung möglich ist. Aber selbst, wenn das Problem gelöst ist, reichen Videokonferenzen nicht aus. Besprechungen im unmittelbaren Kontakt sind insbesondere dann erforderlich, wenn Eltern oder Kinder einbezogen werden. Bei solchen Gesprächen ist es meist notwendig, auch non-verbale Informationen vollständig mitzubekommen.